

Aktenzeichen: 2 AZR 390/77

LAG Düsseldorf (Köln)

Urteil des BAG vom 20. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 305, 133, 157, 626; ZPO §§ 561, 563, 565 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 390/77

13 Sa 9/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
20. September 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Hauenschild und Dr. Kammann für Recht erkannt:

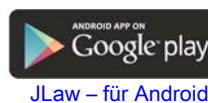
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Dezember 1976 - 13 Sa 9/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger arbeitete seit Januar 1972 als Estrichleger bei der Beklagten, die in B bei Köln ein Fachgeschäft für Fußbodenbelag betreibt. Im April und Mai 1975 war der Kläger als Kolonnenführer zusammen mit zwei Estrichlegern auf einer Baustelle in Bonn eingesetzt. Am Donnerstag, dem 22. Mai 1975, verließ die Kolonne gegen 8.00 Uhr die Baustelle, nachdem bis dahin von der Beklagten kein Sand angeliefert worden war, und arbeitete an diesem Tag nicht mehr. Am Morgen des folgenden Tages begab sie sich auf fernmündliche Anweisung der Beklagten in deren Betriebsräume. Dort kam es zwischen dem Kläger und dem Inhaber der Beklagten zu einer Unterredung, deren Ablauf zwischen den Parteien streitig ist. Am Montag, dem 26. Mai 1975, sprach der Kläger noch einmal mit dem Inhaber der Beklagten. Am folgenden Tag erhielt der Kläger seine Arbeitspapiere.

Mit der Behauptung, der Inhaber der Beklagten habe ihm am 26. Mai 1975 ohne Grund fristlos gekündigt, hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 26. Mai 1975 nicht aufgelöst worden ist, sondern fortbesteht.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, nicht sie, sondern der Kläger habe am 23. Mai 1975 fristlos gekündigt. Im Verlauf der an diesem Tag geführten Unterredung habe der Kläger den Firmeninhaber aufgefordert, bis Montag die "Fleppen" (eine mundartliche Bezeichnung für "Arbeitspapiere") fertig zu machen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. I.1. Das Landesarbeitsgericht hat - vor allem aufgrund der Aussage des Zeugen Sch , den es entgegen den Einwendungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

des Klägers für voll glaubwürdig hält - folgenden Inhalt der am 23. Mai 1975 zwischen den Parteien geführten Unterredung für erwiesen erachtet:

Der Firmeninhaber habe einleitend den Kläger gefragt: "Was habt Ihr Euch dabei gedacht?", womit er auf die Vorkommnisse des Vortages (Einstellung der Arbeit um 8.00 Uhr) angespielt habe. Der Kläger habe geantwortet, da sei doch nicht viel zu besprechen. Auf die (bestätigende) Bemerkung des Firmeninhabers, es sei nicht viel zu besprechen, habe ihn der Kläger aufgefordert, man solle ihm für Montag (26. Mai 1975) die "Fleppen" fertig machen.

2. Diese zuletzt genannte Äußerung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht als Kündigungserklärung ausgelegt. Damit habe der Kläger selbst einseitig das Arbeitsverhältnis am 23. Mai zum 26. Mai 1975 beendet und es fehle für den 26. Mai 1975 an einem kündbaren Arbeitsverhältnis. Sofern aber die Beklagte, wie der Kläger vortrage, am 26. Mai 1975 fristlos gekündigt haben sollte, so hätte die Klage ebenfalls abgewiesen werden müssen, weil das Verhalten des Klägers am 22. Mai 1975 einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB dargestellt haben "dürfte".

II. An die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Sachverhalt ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen, die sich insbesondere gegen die Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht richten, hat der Senat im einzelnen geprüft. Sie greifen alle nicht durch. Von einer Darstellung der Gründe wird gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG (Fassung vom 2. Juli 1979, BGBl. I S. 853) in Verbindung mit § 565 a Satz 1 ZPO abgesehen.

III. In der Sache selbst ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu folgen, nicht dagegen in der Begründung.

1. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts ist rechtlich bedenklich. Ohne ergänzende Feststellungen, die eine Zurückverweisung der Sache erfordern würden, sind die Annahmen des Landesarbeitsgerichts nicht nachzuvollziehen. So ist im angefochtenen Urteil offengeblieben, ob die Eigenkündigung des Klägers eine ordentliche Kündigung oder eine außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist sein sollte. Im ersten Falle fehlen Ausführungen zur Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, da selbst die seinerzeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

im Baugewerbe geltende tarifliche Mindestkündigungsfrist von sechs Werktagen nicht gewahrt ist. Im zweiten Fall fehlen Ausführungen zum wichtigen Grund (§ 626 BGB), ohne den eine außerordentliche Kündigung, auch wenn der Arbeitnehmer sie ausspricht, unwirksam ist (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 626 BGB [zu 2 der Gründe]). Die vom Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung genannte Kündigung durch die Beklagte ist als solche nicht festgestellt; auch hat es das Landesarbeitsgericht an der vorgeschriebenen Interessenabwägung (§ 626 Abs. 1 BGB) fehlen lassen.

2. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes (vgl. oben zu I 1) kann der Senat selbst abschließend entscheiden (§ 563 ZPO). Es ist nicht ersichtlich, daß sich bei einer Zurückverweisung neue Tatsachen ergeben könnten. Der Senat kommt zu dem Ergebnis, daß die Parteien am 23. Mai 1975 einen Aufhebungsvertrag zum 26. Mai 1975 geschlossen und damit das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt einvernehmlich beendet haben. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Für die Auslegung des Parteiverhaltens am 23. Mai 1975 darf nicht nur die letzte Erklärung des Klägers, die Beklagte möge ihm die "Fleppen" fertigmachen, sondern es muß der gesamte Ablauf des Geschehens einschließlich seiner Vorgeschichte berücksichtigt werden. Dann zeigt sich, daß nicht nur das Verhalten des Klägers vom Vortage (Verlassen der Arbeitsstelle für einen ganzen Tag) durch die Frage des Inhabers der Beklagten, was man sich dabei gedacht habe, beanstandet worden ist, sondern daß beide Gesprächsteilnehmer durch die übereinstimmende Erklärung, es gäbe nicht viel zu besprechen, zum Ausdruck gebracht haben, die weitere Zusammenarbeit sei infrage gestellt. Bei einer solchen Auslegung ist allein noch zu fragen, ob der Kläger mit seiner Forderung nach den Arbeitspapieren bestätigt hat, daß er die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für untunlich halte, und er eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem von ihm genannten Zeitpunkt hat vorschlagen wollen, während der Beklagteninhaber dieses Angebot stillschweigend angenommen hat.

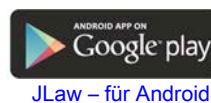
b) Diese Frage ist in der Tat zu bejahen. Der Kläger hatte am Morgen des 22. Mai 1975 verlangt, daß fehlender Sand bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

8.00 Uhr an der Baustelle angeliefert werde. Als bald nach Ablauf dieser Frist hatte er mit seiner Kolonne für diesen Tag die Arbeit eingestellt, obwohl wenig später das Material angelangt war. Dieses Verhalten war an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung durch die Beklagte abzugeben. Daß der Beklagteninhaber den Vorgang auch so aufgefaßt hat, ist dem Kläger nicht verborgen geblieben; das folgt aus seiner Reaktion, es gebe nicht viel zu besprechen, und aus seiner auf die bestätigende Bemerkung seines Arbeitgebers folgenden Anforderung der Arbeitspapiere. Dies alles läßt nur die Auslegung zu, daß der Kläger damals keine Rechtfertigung für das gerügte Verhalten sah und die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses anstrebte, um die erkennbar gewordene fristlose Entlassung abzuwenden. Dieses Angebot hat der Beklagteninhaber angenommen, wie sich u.a. daraus ergibt, daß er die Arbeitspapiere fertiggestellt und dem Kläger ausgehändigt hat.

3. Hat aber das Arbeitsverhältnis der Parteien einvernehmlich am 26. Mai 1975 geendet, dann ist aus diesem Grunde die Klage unbegründet, die auf die Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses über den genannten Tag hinaus gerichtet ist.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Triebfürst

K. Hauenschild

Kammann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)